

Sachstand: Kulturfonds Energie des Bundes

- Ziel des Programms sind Hilfen für öffentliche und private Kultureinrichtungen und Kulturveranstalter zur Abfederung der durch die steigenden Energiepreise verursachten Schäden (Mehrbedarfe).
- Kultureinrichtungen sind Orte, an denen nach Art. 53 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) kulturelle Zwecke und Aktivitäten verfolgt werden („Museen, Archive, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, Theater, Kinos, Opernhäuser, Konzerthäuser, sonstige Einrichtungen für Live-Aufführungen, Einrichtungen zur Erhaltung und zum Schutz des Filmerebes und ähnliche Infrastrukturen“). Hierzu zählen auch Kultureinrichtungen, für die Kulturelle Bildung zu ihren zentralen Aufgaben gehört, z.B. Jugendkunst- und Musikschulen, sowie soziokulturelle Zentren.
- Gegenstand der Förderung ist der Mehrbedarf der Energiekosten. Hiervon umfasst sind die Kosten für Gas, Fernwärme sowie für netzbezogenen Strom.
- Der förderfähige Mehrbedarf der Energiekosten einer Kultureinrichtung sind die Mehrkosten, die sich aus der Differenz zwischen den jeweils aktuellen Energiekosten (unter den Bedingungen der Preisbremsen) für 80 % des historischen Verbrauchs und den historischen Kosten für 100 % des historischen Verbrauchs ergeben. Bei Industriekunden von Gas und Strom beträgt der förderfähige Verbrauch 70 % des historischen Verbrauchs (analog zu den Regeln der Preisbremsen). Das allgemeine Einsparziel von 20 bzw. 30 % im Vergleich zum Durchschnittsverbrauch vor der Krise wird somit berücksichtigt.
- Der Förderanteil des Bundes (also die Frage, zu welchem Anteil der Bund die anerkennungsfähigen Mehrkosten übernimmt) beträgt bei öffentlichen Einrichtungen oder solchen, deren kontinuierliche Grundfinanzierung überwiegend von der öffentlichen Hand getragen wird, die Höhe des regulären Bundesanteils, mind. aber 50%, bei privaten Einrichtungen und soziokulturellen Zentren 80%.
- Die Entlastung der Kultureinrichtungen kommt auch den Kulturveranstaltern zugute, die diese Orte anmieten (der Preisvorteil der Einrichtung soll an Mieter weitergegeben werden, dies wird mit einer Transparenzpflicht der Einrichtung gegenüber Vertragspartnern abgesichert). Kulturveranstalter können selbst einen Zuschuss beantragen, wenn der Veranstaltungsort (z.B. Mehrzweckhalle) keine Kultureinrichtung und damit nicht förderfähig ist. Da Energiekosten in Hallenmieten in der Regel nicht separat ausgewiesen sind, sollen Veranstalter eine Pauschale erhalten (Festbetrag gestaffelt nach Saalkapazität).
- Die Förderung soll rückwirkend ab Januar 2023 beantragt werden können. In Anlehnung an das geplante Ende der Gas-, Wärme- und Strompreisbremse am 30.04.2024, soll auch der Förderzeitraum des Kulturfonds Energie zu diesem Datum enden.
- Antragstellung und Abwicklung des Programms erfolgen über die Kulturministerien der Länder. Die Kosten hierfür tragen die Länder. Wir können hier auf die bewährten Strukturen des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen aufbauen. Anträge sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde des Landes zu stellen, in dem die Kultureinrichtung liegt bzw. die Veranstaltung stattgefunden hat.